



ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN FÜR IT-LIEFERUNGEN UND -LEISTUNGEN

der SPAR-Gruppe

Der Lieferant vereinbart hiermit mit dem Besteller (*i.e.* dem jeweiligen Unternehmen der SPAR-Gruppe, einschließlich sämtlicher ausländischer Unternehmen der SPAR-Gruppe, welches eine Bestellung über die Lieferung von IT-bezogenen Waren und/oder die Erbringung von IT-bezogenen Werk- oder Dienstleistungen gegenüber dem Lieferanten tätigt) die Geltung der nachstehenden Allgemeinen Bestellbedingungen für IT-Lieferungen und -Leistungen (fortan kurz ABB-IT).

Zwecks besserer Les- und Anwendbarkeit sind die ggst. ABB-IT modular aufgebaut. Allgemeine Regeln, welche auf jeden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag zu Anwendung gelangen, sind im Bereich „Allgemeine Bestimmungen für alle Vertragsarten und Leistungen“ enthalten. Spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Lieferung IT-bezogener Waren bzw. die Erbringung IT-bezogener Dienst- oder Werkleistungen sind im jeweiligen Abschnitt „Besondere Bedingungen“ geregelt. Die jeweiligen Besonderen Bedingungen gelten nur als vereinbart, sofern und soweit der zwischen dem Lieferanten und dem Besteller abgeschlossene Vertrag Leistungselemente der jeweiligen, von den Besonderen Bedingungen umfassten Vertragsart beinhaltet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERTRAGSARTEN UND LEISTUNGEN

Soweit hierin auf „Punkte“ Bezug genommen wird, sind damit die Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen gemeint, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

1. Geltung der ABB-IT

- 1.1. Diese ABB-IT gelten für alle Verträge über die Lieferung IT-bezogener Waren und/oder die Erbringung IT-bezogener Dienst- oder Werkleistungen durch den Lieferanten an den Besteller, insbesondere Lizenzverträge, Kaufverträge über Software- und/oder Hardware, Wartungsverträge etc., und alle vom Besteller zu diesem Zweck gegenüber dem Lieferanten abgegebenen Bestellungen bzw. vom Lieferanten gegenüber dem Besteller zu diesem Zweck gelegten Angebote. Die ABB-IT gelten auch für alle zukünftigen Warenlieferungen, Dienst- und/oder Werkleistungen des Lieferanten an den Besteller (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote), auch wenn nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Werden dem Besteller im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (zB Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches etc.) oder eine Neuauflage der Ware (zB Update oder Upgrade) überlassen, welche zB die früher überlassene Ware (Altsoftware) ersetzen, unterliegen auch diese den ABB-IT.
- 1.2. Diese ABB-IT ersetzen alle anderen Vereinbarungen oder Bedingungen über die Lieferung von IT-bezogenen Waren und/oder die Erbringung IT-bezogener Dienst- oder Werkleistungen durch den Lieferanten an den Besteller, denen nicht ausdrücklich schriftlich durch den Besteller zugestimmt wurde. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung dieser ABB-IT.
- 1.3. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, der Besteller hat deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dem Besteller seine eigenen Geschäftsbedingungen übermittelt und der Besteller daraufhin eine Bestellung tätigt oder bei Erhalt der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nach Tätigung einer Bestellung nicht widerspricht.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser ABB-IT und des jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

2. Definitionen

- 2.1. „Arbeitstag“ ist jeder österreichische Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage und der Karfreitag.
- 2.2. „Verbundene Unternehmen“ des Bestellers sind sämtliche in- und ausländischen Unternehmen der österreichischen SPAR-Unternehmensgruppe, insbesondere die mit der SPAR HOLDING AG, FN 256183 s, und/oder mit dem Kunden im Sinne des § 189a Z 8 UGB und/oder des § 15 AktG (konzernmäßig) verbundenen in- und ausländischen Unternehmen.
- 2.3. „Ware“ bezeichnet für jeden auf die Erreichung eines bestimmten Erfolgs (zB die Lieferung von Hardware oder Software, die Programmierung von Individualsoftware etc.) gerichteten Vertrag den jeweiligen Vertragsgegenstand, sohin Hardware, Software, Quellcode bzw. Sourcecode usw.

3. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Vom Lieferanten gegenüber dem Besteller gelegte Angebote sind jeweils rechtsverbindlich und können vom Besteller binnen angemessener, 5 Arbeitstage ab Einlangen des Angebots beim Besteller nicht unterschreitender Frist, wirksam angenommen werden. Die Annahme muss jeweils schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- 3.2. Übermittelt der Besteller ohne vorherige Angebotslegung durch den Lieferanten eine Bestellung an den Lieferanten, so stellt diese Bestellung ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die bestellgegenständlichen Leistungen dar. Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern der Lieferant einer gültigen Bestellung nicht unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich beim Besteller einlangend, in einer der in Punkt 3.3 angeführten Form widerspricht, kommt der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zu den in der Bestellung definierten Bedingungen wirksam zustande.
- 3.3. Soweit in diesem Abschnitt 3 der ABB-IT Schriftform gefordert wird, trägt diesem Erfordernis auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung, wobei

im Falle elektronischer Übermittlung eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich ist.

- 3.4. Enthält ein Angebot bzw. eine Bestellung, auf dessen Grundlage ein gültiger Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zustande gekommen ist, von den Regeln dieser ABB-IT abweichende Bestimmungen, so gehen diese den ABB-IT vor.

4. Energieeffizienz

- 4.1. Bei allen in der Bestellung des Bestellers nicht näher definierten Positionen oder angeführten Alternativen hat der Lieferant stets die Energieeffizienz zu bewerten und sind jene Produkte bzw. Leistungen mit der höchsten Energieeffizienz zu bevorzugen.

5. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferung von Waren hat jeweils im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen an den für die jeweiligen Leistungen einschlägigen Erfüllungsort zu erfolgen.
- 5.2. Jede Lieferung hat mit separatem Lieferschein zu erfolgen; auf diesem ist die Ordernummer sowie die jeweilige Kontaktperson des Bestellers anzugeben.
- 5.3. Die Erfüllung eines Vertrags betreffend die Lieferung von Waren in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teillieferungen ist am Lieferschein der Vermerk „Restlieferung erfolgt bis ...“ anzuführen, wobei die jeweiligen Daten/Liefertermine einzutragen und für den Lieferanten verbindlich sind. Der Liefertermin laut Vertrag darf auch im Falle der Erfüllung in Teillieferungen nicht überschritten werden. Werden Teillieferungen mit einer Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens mit Übernahme der letzten Teillieferung durch den Besteller am jeweiligen Erfüllungsort. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte oder frist- oder terminwidrige Teillieferungen zurückzuweisen; dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen angenommen wurden. Auch zur Annahme verfrühter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.
- 5.4. Der Besteller ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Lieferfristen oder -termine durch Mitteilung an den Lieferanten zu verschieben, soweit diese dem Lieferanten zumutbar ist. Der Besteller ist auch diesfalls zur Annahme früherer Lieferungen nicht verpflichtet.
- 5.5. Bei physisch (d.h. nicht bloß auf elektronischem Wege) auszuliefernden Waren hat der Lieferant auf seine Kosten jeweils eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 5.6. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermin nicht einhalten, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Punkten dieses Abschnitts 5 angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu. Der Lieferant haftet dem Besteller insbesondere für alle verzugsbedingten Nachteile und Schäden.
- 5.7. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller – nach freier Wahl – berechtigt, weiterhin auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von maximal 5 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall bleiben sämtliche weitergehenden Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit der Lieferverzögerung, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, unberührt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers geht nicht dadurch unter, dass der Besteller es nicht sofort nach Eintritt des Lieferverzugs geltend macht.
- 5.8. Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die bestellten oder gleichwertige Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen, sofern ihn am rücktrittsursächlichen Lieferverzug ein Verschulden trifft.
- 5.9. Bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3 % der Auftragssumme pro begonnener Woche des Verzuges zu begehren. Die Höhe der Vertragsstrafe wird der Besteller in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen festlegen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lieferanten unbenommen. Bei der Berechnung der Auftragssumme als Grundlage für die Bemessung der Vertragsstrafe ist vom vereinbarten Gesamtpreis für die vertraglichen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer auszugehen. Die Konventionalstrafe findet keine Anwendung, wenn der Liefertermin einseitig durch den Besteller iSd Punkts 5.4. verlegt wird.
- 5.10. Jeder physischen Warensendung sind sämtliche erforderlichen Frachtdokumente, wie etwa Zolllpapiere, Lieferscheine, Zulassungen, Zertifikate, Garantiescheine etc. („Lieferpapiere“) beizugeben. Lieferungen ohne beigelegte Lieferpapiere können vom Besteller abgelehnt werden.

Für den Fall, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Lieferpapiere die Lieferung nicht am vereinbarten Erfüllungsort in der vereinbarten Form rechtzeitig übernommen werden kann, trifft den Besteller daraus keine wie auch immer geartete Haftung. Der Besteller ist in derartigen Fällen berechtigt, die ihm bei Lieferverzug des Lieferanten zustehenden Rechte geltend zu machen.

- 5.11. Der Einsatz eines Subunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Kommt es zu einer Unterbeauftragung, bleibt der Lieferant alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller verantwortlich. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) des Lieferanten tätig.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 6.1. Die jeweils vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nicht im jeweiligen Angebot bzw. der betroffenen Bestellung ausdrücklich anderes angeführt ist, als unveränderliche Fixpreise in Euro exkl. USt. und inkl. Bearbeitungsgebühr, Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung sowie sonstiger auf den Waren lastender Abgaben.
- 6.2. Preiserhöhungen in Folge von Wechselkursschwankungen gehen jedenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3. Das Zahlungsziel für sämtliche vom Besteller unter einem Vertrag geschuldeten Entgelte beträgt jeweils 45 Tage netto ab Rechnungslegung. Rechnungen dürfen jeweils erst nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Lieferanten gelegt werden. Teilrechnungen sind nicht zulässig. Die Parteien können im Einzelnen jeweils schriftlich Abweichendes vereinbaren. Jede Rechnung ist an die in der zugrundeliegenden Bestellung bzw. im Vertrag angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse für die betroffenen Waren zu senden. Die Rechnung hat Lieferadresse, Ordernummer sowie die sonstigen gesetzlich geforderten Inhalte, insbesondere im Einklang mit einschlägigen USt-rechtlichen Vorschriften, und beispielsweise im Falle des Vorliegens eines Dreiecksgeschäftes den Hinweis auf die Bestimmung des Art. 28c, Teil E, Abs. 3, der 6. EG-Richtlinie, zu enthalten. Bei Fehlern oder Unvollständigkeiten werden Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.
- 6.4. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen gem. § 456 UGB vereinbart.

7. Informationspflichten des Lieferanten

- 7.1. Sofern sich der Lieferant in einer Krise befindet oder einem Reorganisationsbedarf unterliegt, hat er dies gegenüber dem Besteller im Zuge der Legung seines rechtsverbindlichen Angebots bzw. vor Annahme des rechtsverbindlichen Angebots des Bestellers schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) gegenüber dem Besteller bekannt zu geben. Der Lieferant befindet sich für die Zwecke dieser ABB-IT in der Krise, sofern er (a) zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht (§ 6 Abs 2 ReO) ist, (b) überschuldet ist (§ 67 IO) oder (c) die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Kreditwürdigkeit des Lieferanten oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Besteller jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Lieferant hat den Besteller in diesem Sinne insb. über (jeweils absehbare bzw. bereits eingetretene) (a) Verschlechterungen seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung des Kreditschutzverbands (KSV) 1870 oder vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, (b) rechnerische Überschuldung, (c) (drohende) Zahlungsunfähigkeit, (d) Zahlungsstockungen, (e) Antragstellungen (durch den Lieferanten selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- und/oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie (f) allfällige Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse oder eines Restrukturierungsverfahrens, zu informieren.
- 7.3. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche Schäden und Nachteile, welche dem Besteller aus der Verletzung von Aufklärungspflichten des Lieferanten entstehen.

8. Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten, Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des Bestellers

- 8.1. Für die Zwecke dieser ABB-IT ist eine Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Lieferanten immer dann wesentlich, wenn dadurch objektiv begründete Zweifel entstehen, ob bzw. dass der Lieferant seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Besteller bei Fälligkeit vollständig erfüllen können wird. Eine wesentliche Verschlechterung wird widerleglich (vgl. Punkt 8.3) vermutet, wenn einer der Fälle des Punktes 7.2 sublit (a) bis (f) eintritt.
- 8.2. Für den Fall einer im Vergleich zur Situation bei (i) Abgabe des Angebots des Lieferanten bzw. des Bestellers und/oder (ii) Abschluss des jeweiligen Vertrags, wesentlichen Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Lieferanten sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen, ist der Besteller – soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – berechtigt, (a) die unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis aushaftenden Entgeltansprüche des Lieferanten trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles bis zur vollständigen Erfüllung des betroffenen Vertrags durch den Lieferanten zurückzuhalten und/oder (b) den sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit dem Lieferanten (bzw. dessen frist- und terminlose Kündigung) zu erklären und Ersatz für alle dem Besteller hieraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen zu fordern.
- 8.3. Im Streitfall sowie jeweils auf entsprechende Aufforderung seitens des Bestellers hat der Lieferant zu beweisen, dass eine wesentliche Verschlechterung seiner Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit nicht eingetreten ist und keine begründeten Verdachtsmomente vorliegen, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen.
- 8.4. Im Falle des *ex tunc*-Rücktritts des Bestellers vom Vertrag sind die wechselseitig erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich rückabzuwickeln. Der Besteller hat in diesem Zusammenhang jedoch ein angemessenes Nutzungsentgelt für seitens des Lieferanten bereits erbrachte Dienstleistungen und/oder nach Lieferung bereits von ihm genutzte Waren zu leisten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistung für gelieferte Waren richtet sich nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist. Als Zeitpunkt der Übergabe der Ware im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist für die Zwecke der Anwendung dieser ABB-IT und jedes darunter abgeschlossenen Vertrags jeweils jener Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Gefahr auf den Besteller übergeht.
- 9.2. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Ware jeweils die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, insbesondere die vereinbarten und/oder vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen und Funktionalitäten erfüllt, zum bedungenen Gebrauch (insb. auch im Einklang mit den Regeln der DSGVO und nationaler, datenschutzrechtlicher Bestimmungen) geeignet ist und überdies auch alle sonstigen, gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. In Bezug auf Software leistet der Lieferant zudem Gewähr dafür, dass die Software in der Systemumgebung des Bestellers ohne Funktionseinschränkungen verwendet werden kann.
- 9.3. Mängelrügeobligationen des Bestellers gem. §§377 ff UGB oder vergleichbaren Rechtsvorschriften sowie die Bestimmung des § 928 ABGB werden hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.
- 9.4. Verzug des Lieferanten mit der Verbesserung eines Mangels ist anzunehmen, wenn der Lieferant den jeweiligen Mangel nicht binnen längstens 21 Tagen ab entsprechender Aufforderung durch den Besteller beseitigt.
- 9.5. Für den Fall einer Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr gewährleistet der Lieferant weiters, dass die jeweiligen Waren rechtmäßig in das Bestimmungsland eingeführt sowie ordnungsgemäß verzollt und versteuert sind sowie im Zeitpunkt der Übernahme durch den Besteller am jeweiligen Erfüllungsort allen einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Normen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere allen anwendbaren Kennzeichnungs- und Sicherheitsvorschriften, entsprechen sowie alle Lieferpapiere (vgl. Punkt 5.10) vollständig und richtig sind.
- 9.6. Der Lieferant leistet zudem Gewähr, dass alle Waren bei Übernahme durch den Besteller am jeweiligen Erfüllungsort dem bei Abschluss des betroffenen Vertrags aktuellen Stand der Technik

der Informationssicherheit entsprechen, jedenfalls den im Handbuch „Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen (inkl. Secure Coding Guidelines)“, die dem Lieferanten unmittelbar vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden, enthaltenen Anforderungen sowie den Anforderungen gemäß den “Indispensable baseline security requirements for the procurement of secure ICT products and services”, herausgegeben von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA).

- 9.7. Vom Lieferanten sind alle dem Besteller durch die Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstehenden Schäden, Kosten und sonstigen Nachteile verschuldensabhängig zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, angemessene Rechtsverfolgungskosten und Sachverständigenkosten, etc.
- 9.8. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 9.9. Für die Suche nach der Ursache sowie die Behebung von Mängeln gewährt der Besteller dem Lieferanten Zugang zu den jeweiligen Waren, nach redlicher Wahl des Bestellers unmittelbar und/oder mittels elektronischem Datenaustausch. Soweit möglich, hat jede Ursachenforschung und Behebung von Mängeln seitens des Lieferanten im Wege des Fernzugriffs zu erfolgen. Sollten im Falle eines elektronischen Datenaustauschs Einwahlkosten entstehen, trägt diese der Lieferant. Gewährt der Besteller dem Lieferanten unmittelbaren (physischen) Zugang zu den Waren, so sind Ort, Termin und Dauer jeweils vorab einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegen.

10. Garantiezusagen des Lieferanten, Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Lieferant garantiert dem Besteller gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB, dass die gelieferte Ware frei von Schutzrechten Dritter (wie insb. Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechten) ist.
- 10.2. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB weiters, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, oder mit Zustimmung dieses Markeninhabers im EWR in Verkehr gebracht worden ist. Der Lieferant garantiert dem Besteller überdies die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertriebs unter Benutzung der Marke in Österreich und dem jeweiligen Bestimmungsland der Ware laut einschlägigem Vertrag.
- 10.3. Der Lieferant garantiert dem Besteller gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB überdies, dass die von ihm vertriebene Ware rechtmäßigerweise von ihm vertrieben bzw. verkauft wird und er Inhaber aller hierfür notwendigen Berechtigungen ist.
- 10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller – unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte – für alle Schäden, Kosten und Nachteile aus dem Nichtzutreffen vertraglicher Garantiezusagen im Rahmen der ABB-IT schad- und klaglos zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch Schäden, Kosten und Nachteile aus Inanspruchnahmen des Bestellers durch Dritte. Weiters erstreckt sich die Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die über den Besteller oder dessen Kunden oder über Organe oder Dienstnehmer des Bestellers oder dessen Kunden verhängt werden.

11. Forderungsabtretung und Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

- 11.1. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller gestattet. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem Besteller jeweils zumindest 12 Wochen im Voraus anzuzeigen, widrigenfalls die Abtretung nicht erfolgen darf. Die Anzeige muss schriftlich an die Geschäftsleitung des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes des Bestellers erfolgen, wobei das Datum des Posteinganges maßgeblich ist. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke o.ä., sind ungültig. Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr (für den erhöhten Verwaltungsaufwand) in Höhe von einem Promille des Brutto-Nominalbetrags der abtretungsrelevanten Forderung zzgl. USt, zumindest jedoch der Betrag von EUR 100,00 zzgl. USt, als vereinbart, die der Lieferant an den Besteller nach entsprechender Rechnungslegung binnen längstens 14 Tagen zu bezahlen hat. Die Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des Bestellers alternativ mit einer beliebigen, fälligen Forderung des Lieferanten gegenverrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen

und ergänzend dazu nimmt der Lieferant ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen das Kreditobligo des Bestellers bzw. der mit ihm Verbundenen Unternehmen belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung haftet der Lieferant daher für alle dem Besteller und/oder den mit dem Besteller Verbundenen Unternehmen hieraus entstehenden Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich als ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt der Lieferant.

- 11.2. Der Besteller kann gegen Forderungen des Lieferanten nicht nur mit ihm selbst gegen den Lieferanten zustehenden Forderungen, sondern auch mit Forderungen der Verbundenen Unternehmen des Bestellers aufrechnen.
- 11.3. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Bestellers ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und unwirksam, es sei denn, die zur Aufrechnung gebrachten Forderungen wurden vom Besteller anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich auf Höhere Gewalt oder vergleichbare Rechtsinstitute zu berufen, um dadurch die Nicht- oder Schlechterfüllung des jeweiligen Vertrags zu rechtfertigen. Das Beschaffungsrisiko für Waren liegt ausschließlich beim Lieferanten und kann nicht – auch nicht im Wege von Preisanpassungen – auf den Besteller überwältzt werden.

13. Anleitung für Installation und Betrieb

- 13.1. Der Lieferant stellt dem Besteller eine Anleitung angemessenen Umfangs und Detailgrades für die Installation und den Betrieb der bestellten Ware gemeinsam mit dieser zur Verfügung; dies gilt – ohne gesonderte Aufforderung durch den Besteller – auch für sämtliche Neuerungen (zB Updates oder Major Updates im Sinne der jeweiligen, Besonderen Bedingungen dieser ABB-IT).

14. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 14.1. Sollten über die Lieferung der bestellten Ware hinaus weitere Leistungen des Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendig sein (zB Montage, Installation etc.), wirkt der Besteller hieran insofern mit, als er maximal einen Mitarbeiter und, soweit erforderlich, auch Arbeitsräume und Telekommunikationseinrichtungen im notwendigen Ausmaß zur Verfügung stellt. Sollten weitere Mitarbeiter des Bestellers benötigt werden, so ist die Anzahl der benötigten Mitarbeiter rechtzeitig zuvor einvernehmlich mit dem Besteller festzulegen, ansonsten stellt der Besteller diese nur gegen gesonderte Verrechnung zur Verfügung, soweit die Personalkapazitäten des Bestellers dies zulassen. Der Lieferant stellt die Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen sicher und hält den Besteller diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 14.2. Soweit auf den jeweiligen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller anwendbar, gilt § 1168 Abs 2 ABGB mit der Maßgabe, dass der Lieferanten dem Besteller jeweils eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Erfüllung seiner jeweiligen Mitwirkungspflichten einzuräumen hat.
- 14.3. Der Besteller ist nicht verpflichtet, ihm ggf. obliegenden Mitwirkungspflichten an einem österreichischen gesetzlichen Feiertag nachzukommen.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung des Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Zu den Geschäftsgeheimnissen des Bestellers gehören sämtliche Informationen im Sinne des § 26b Abs 1 UWG, insbesondere neben dem jeweiligen Vertragsgegenstand auch die nach diesen ABB-IT erbrachten Leistungen sowie Kenntnisse, die durch einen Remote-Zugriff erlangt wurden.
- 15.2. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags unbedingt erforderlich ist. Im Zuge der Vertragserfüllung ist jede Partei dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter die gegenständlichen Geheimhaltungspflichten sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des geltenden Datenschutzrechts, einhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen

entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Parteien dieser Partei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Offenlegung besteht.

15.3. Verbundene Unternehmen des Bestellers sind keine „Dritten“ im Sinne dieses Abschnitts 15.

16. Datenschutz

16.1. Der Lieferant sichert, sofern ihm personenbezogene Daten offengelegt werden, zu, diese nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu verarbeiten und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag von SPAR verarbeitet, gilt Folgendes:

16.1.1. Die Details zu Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus der konkreten Bestellung.

16.1.2. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen des Anwendungsbereichs des jeweiligen Vertrags zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Sämtliche dieser an den Lieferanten übermittelten bzw. überlassenen Daten dürfen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines Landes verarbeitet werden, für das auch ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission iSd Art 45 Abs. 3 DSGVO vorhanden ist. Stimmt SPAR ausnahmsweise einer Verarbeitung in einem Drittstaat zu, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass Standardvertragsklauseln iSd Art 46 Abs 2 lit c DSGVO zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur abgeschlossen worden sind. Vor einem solchen Abschluss hat der Lieferant oder der Datenexporteur ein Data-Transfer-Impact-Assessment durchzuführen und sämtliche transferverhindernden Risiken zu mitigieren. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass in den SCC österreichisches Recht und die Zuständigkeit der österreichischen Datenschutzbehörde vereinbart wird.

16.1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Bestellers zu verarbeiten. Falls der Lieferant der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der Lieferant alle Daten. Zuvor bietet er dem Besteller an, die Daten in einem für den Besteller lesbaren Format zurückzugeben.

16.1.4. Der Lieferant wird alle nach Art 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

16.1.5. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der Lieferant weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers ein. Der Lieferant wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem Besteller eingegangen ist.

16.1.6. Der Lieferant wird dem Besteller mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

16.1.7. Der Lieferant stellt dem Besteller alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung und trägt zu Überprüfungen bei, die vom Besteller oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

16.1.8. Weiters erklärt der Lieferant rechtsverbindlich, dass jene Personen, die Zugriff auf Daten des Bestellers haben, zum Schutz des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Insbesondere hat diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit und Ausscheiden des Mitarbeiters beim Lieferanten aufrecht zu bleiben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

- 16.1.9. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt. Sollte hingegen keine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung abgeschlossen worden sein, so gilt die unter <https://www.spar-ics.com/content/dam/sparicswebsite/dokumente-at/dsgvo-adv-v-vorlagemitkonzernfremdenunternehmenmaerz2022.pdf> abrufbare Vereinbarung, sofern der Lieferant mit dem Besteller als datenschutzrechtlichem Verantwortlichen abschließt. Im Falle, dass der Besteller im datenschutzrechtlichen Sinne selbst bereits Auftragsverarbeiter ist, so gilt die unter <https://www.spar-ics.com/content/dam/sparicswebsite/dokumente-at/sub-auftragsverarbeitervereinbarungsbsdritteab102022.pdf> abrufbare Vereinbarung.
- 16.1.10. Wird die Ware bei mehreren Verantwortlichen eingesetzt, so stehen jedem Verantwortlichen die datenschutzrechtlichen Ansprüche iSd jeweils gültigen Auftragsverarbeiter-Vereinbarung zu.
- 16.2. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt 16. ist der Besteller berechtigt – unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten – eine Pönale in Höhe von 10 % des Jahresbestellwertes (brutto) bzw. zumindest EUR 50.000,00 geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen wird.

17. Kündigung und Vertragsauflösung

- 17.1. Sämtliche Verträge, denen Dauerschuldcharakter zukommt, können seitens des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail aus wichtigem Grund frist- und terminlos gekündigt werden.
- 17.2. Wichtige Gründe, die den Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere:
- (i) wenn der Lieferant innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 3 Monaten mindestens dreimal gegen vertragliche Pflichten verstößt und den jeweiligen Pflichtverstoß nicht jeweils binnen längstens 14 Tagen ab entsprechender Rüge durch den Besteller bereinigt;
 - (ii) wenn der Lieferant gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstößt;
 - (iii) wenn die Verwendung der gelieferten Ware im Einklang mit der DSGVO oder nationalem Datenschutzrecht nicht möglich ist oder die Leistungen des Lieferanten sonst gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen.

18. Haftungsbestimmungen, Geltendmachung von Schäden Verbundener Unternehmen

- 18.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferant Schadenersatz auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2. Die Anwendung des § 1168 Abs 1, letzter Satz ABGB auf den jeweiligen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist ausgeschlossen, sofern den Besteller am jeweiligen Zeitverlust kein oder lediglich leichtes Verschulden trifft.
- 18.3. Soweit ein Verbundenes Unternehmen des Bestellers (direkt oder indirekt) einen Schaden erleidet, der durch einen Verstoß des Lieferanten gegen diesen Vertrag oder durch deliktisches Verhalten des Lieferanten verursacht wurde, ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten Schadenersatz unter dem jeweiligen Vertrag zu verlangen, als ob der Besteller den betreffenden Schaden direkt und persönlich erlitten hätte.

19. Kartellrecht

- 19.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Besteller für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden
- a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
 - b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug und Untreue oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;

c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskunftschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskunftschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der Lieferant, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den ihn tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von (1) 15 % im Falle des Punktes a);

19.2. Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des Lieferanten begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des Lieferanten oder sonstige für ihn tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000, des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen.

20. Verwendung von Unternehmenskennzeichen

20.1. Eine Verwendung sämtlicher Unternehmenskennzeichen (Marken sowie nicht registrierte Kennzeichen) des Bestellers ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig; dies gilt insbesondere für die Benennung des Bestellers in einer Referenzkundenliste des Lieferanten.

21. Corporate-Compliance

21.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte Geld oder geldwerte Leistungen (Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des Bestellers sowie dem Besteller nahestehenden Personen im Sinne des § 32 IO anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot“).

21.2. Der Besteller ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträge mit dem Lieferanten sofort und ohne Mitteilung durch Rücktritt (bei Zielschuldverhältnissen) bzw. Kündigung (bei Dauerschuldverhältnissen) zu beenden.

21.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und nationalen kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um kartellrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter und Gehilfen zu vermeiden.

21.4. Für den Fall, dass der Lieferant, dessen Mitarbeiter, Gehilfen oder von ihm beauftragte Dritte wiederholt Kartellrechtsverstöße setzen, ist der Besteller berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträge ohne Einhaltung von Rücktritts- bzw. Kündigungsfristen und/oder -terminen vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Für den Fall, dass es sich bei dem Kartellrechtsverstoß um eine sogenannte Kernbeschränkung (Hard-Core-Verstoß) iSd Art 4 Vertikal-GVO bzw. Abschnitt III.3 und III.4 Vertikal-LL handelt, ist der Besteller berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Verträge bei einem erstmaligen Verstoß auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung und ohne Einhaltung von Rücktritts- bzw. Kündigungsfristen und/oder -terminen aus wichtigem Grund sofort zu beenden.

22. Sonderbestimmungen Quellensteuerabzug

22.1. Ist der Lieferant in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig (Steuerausländer) gemäß § 1 (2) EStG und erzielt er aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller Einkünfte entsprechend der unten angeführten Aufzählung, so ist er verpflichtet für diese Einkünfte für jedes Kalenderjahr ein vollständig ausgefülltes Formular ZS-QU1 (natürliche Person) oder ZS-QU2 (juristische Person) (siehe Webseite des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen / Formulare) an den Besteller unaufgefordert zu übermitteln. Das Formular ZS-QU1 oder ZS-QU2 dient zur Entlastung vom Quellensteuerabzug und ist bis zum 31. Jänner des den Einkünften folgenden Kalenderjahres für folgende Einkünfte beizubringen:

22.1.1. Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung, welche (physisch) in Österreich erbracht wird

- 22.1.2. Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (zB Lizenzgebühren)
- 22.1.3. Einkünfte aus in Österreich ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Vortragender, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- 22.2. Sollte das jeweilige Formular (oder eine Begründung, warum keine der oben beschriebenen Einkünfte vorliegen) nicht bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres beim Besteller einlangen, behält es sich der Besteller vor, bei noch ausstehenden oder zukünftigen Zahlungen die gemäß § 99 EStG gesetzlich vorgesehene Quellensteuer in Höhe von derzeit 20 % abzuziehen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese ABB-IT (inklusive aller hierin enthaltenen Besonderen Bedingungen) ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden unter Ausschluss seiner privatrechtlichen Kollisionsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

24. Salvatorische Klausel, Sonstiges

- 24.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser ABB-IT unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 24.2. Soweit in diesen ABB-IT nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Punkt 23.1. vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiter schließen die in diesen ABB-IT angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Bestellers nicht aus.

....., am

.....

Lieferant (Stempel + firmenmäßige Unterschrift)

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIZENSIERUNG UND LIEFERUNG VON SOFTWARE

Soweit hierin auf „Punkte“ Bezug genommen wird, sind damit die Klauseln dieser Besonderen Bedingungen gemeint, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

1. Definitionen

- 1.1. „Software“ sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Besteller entwickelte oder adaptierte Computerprogramme zur Nutzung, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.
- 1.2. „Standardsoftware“ ist jede Software, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt und als vorgefertigtes Produkt erworben wird, sohin nicht speziell für den Besteller entwickelt wurde.
- 1.3. „Individualsoftware“ ist jede Software, die individuell für den Besteller entwickelt wurde.
- 1.4. „Vorläufige Übergabe“ ist die physische Übergabe der Software in Form einer Programmkopie auf einem Datenträger oder die Zurverfügungstellung der Software zur kostenlosen Abrufbarkeit durch den Besteller im Internet oder einem sonstigen Netz, zu dem beide Vertragspartner Zugriff haben.
- 1.5. „Produktivschaltung“ ist der Übergang der Software in den Produktivbetrieb des Bestellers durch die Inbetriebnahme der Software.
- 1.6. „Fehlersuche“ bedeutet jede Suche nach einem Fehlverhalten der Software, sei es im Zuge der Produktivschaltung, oder zu einem späteren Zeitpunkt zB aufgrund einer Mängelrüge durch den Besteller.
- 1.7. „Major Update“ bedeutet die generelle Änderung eines Produktes auf eine höherwertige Konfiguration oder Version.
- 1.8. „Proof of Concept (PoC)“ ist ein Machbarkeitsnachweis, welcher die Funktionsfähigkeit der Software in der Systemumgebung des Bestellers bestätigt.
- 1.9. „Servicepack“ stellt ein gesamtes Wartungspaket zur Aktualisierung der Software dar.

2. Umfang der Lizenzeinräumung

- 2.1. Mit dem Erwerb der Software erhält der Besteller ein unbefristetes, unwiderrufliches, örtlich uneingeschränktes, nicht ausschließliches, nicht-sublizensierbares Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) zum Einsatz der Software im Geschäftsbetrieb des Bestellers und sämtlicher Verbundener Unternehmen des Bestellers, zu deren Gunsten der Besteller Lizenzen erworben hat. Die Anzahl der Installationen (Serveranzahl, Clients) richtet sich nach der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze oder User gemäß Lizenzvertrag. Wird im Lizenzvertrag keine Lizenzanzahl genannt, kann die Software beliebig oft durch den Besteller und durch Verbundene Unternehmen des Bestellers, zu deren Gunsten der Besteller Lizenzen erworben hat, installiert werden.
- 2.2. Bei Abschluss eines Lizenzvertrages umfasst dieser auch Updates, welche die Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, Ergänzungen, Verbesserungen und Erweiterungen der Software, soweit dadurch nicht die ursprüngliche Funktion der Software grundlegend geändert wird, umfassen; die Updates werden dem Besteller unentgeltlich entweder durch eine Zurverfügungstellung eines Downloads aus dem Internet, oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Besteller Zugriff hat, übermittelt oder auf Wunsch des Bestellers auch auf einem dauerhaften maschinenlesbaren Datenträger.

3. Lieferung, Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrenübergang

- 3.1. Der Lieferant liefert die Software, indem er – je nach getroffener Vereinbarung mit dem Besteller – entweder (i) dem Besteller kostenlos eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbaren Datenträger sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Software im Internet oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Besteller Zugriff hat, kostenlos abrufbar bereitstellt und dies dem Besteller mitteilt. Je nach Vereinbarung kann dies auch im Wege des Webhostings erfolgen, wobei die Vertragsparteien diesfalls einen entsprechenden Hostingvertrag abschließen.
- 3.2. Der Besteller testet und überprüft Individualsoftware vor deren Einsatz auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration des Bestellers. Hierfür wird der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenlose Abnahmetests ermöglichen. Sollte der Besteller im Zuge dieser Überprüfung Mängel der Software feststellen, so werden die Mängel in

das jedenfalls anzufertigende und bei der Abnahme beidseitig zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll aufgenommen; keine Partei darf die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls ohne sachlichen Grund verweigern. Unterbleibt die beidseitige Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls, so schränkt dies die Rechte des Bestellers in Bezug auf die betroffene Software in keiner Weise ein. Der Besteller listet die im Rahmen der durchgeführten Abnahmetests identifizierten Mängel der Software ihrer Schwere nach auf, wobei er alle erheblichen Mängel entsprechend zu kennzeichnen hat. Bei Vorliegen erheblicher Mängel hat der Besteller das Recht, die Abnahme der Software zu verweigern. Der Lieferant hat diesfalls unverzüglich alle vom Besteller identifizierten und im jeweiligen Abnahmeprotokoll als erheblich gekennzeichneten Mängel der Software zu beseitigen, bevor er diese erneut zur Abnahme durch den Besteller bereitstellt. Die Abnahme der Software entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten in Bezug auf Mängel der Software, egal ob diese im Rahmen der Abnahmetests erkannt wurden oder unerkannt geblieben sind, und stellt keinerlei Verzicht des Bestellers auf entsprechende Rechte gegenüber dem Lieferanten dar.

- 3.3. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist
 - 3.3.1. bei Standardsoftware der Zeitpunkt der vorläufigen Übergabe maßgeblich;
 - 3.3.2. bei Individualsoftware die positive Abnahme seitens des Bestellers in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll maßgeblich.
- 3.4. Erfüllungsort des Vertrags ist jeweils der Sitz des Bestellers. Eine Änderung des Erfüllungsortes durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 3.5. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung von Standardsoftware mit der Produktivschaltung und bei Lieferung von Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Besteller in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll.

4. Rechnungslegung

- 4.1. Auf vom Lieferanten gelegten Rechnungen muss, zusätzlich zu den vereinbarten, allgemeinen Voraussetzungen, jeweils auch die Laufzeit einer allfällig getroffenen Wartungsvereinbarung angeführt werden. Bei zeitlich begrenzten Lizenzen ist weiters die Laufzeit der Lizenzen anzugeben.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Länge der Gewährleistungsfrist beurteilt sich anhand der gesetzlichen Vorgaben. Bei Standardsoftware beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Produktivschaltung zu laufen, bei Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Besteller in einem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll. Jedes Major Update ist als eigenständige Lieferung von Software zu qualifizieren und die so aktualisierte Software unterliegt wiederum der Gewährleistung im vereinbarten Umfang.

6. Garantie

- 6.1. Der Lieferant garantiert dem Besteller gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB die Verfügbarkeit technischer Support-Services für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte für zumindest 3 Jahre ab vorläufiger Übergabe (bei Standardsoftware) bzw. ab positiver Abnahme durch den Besteller (bei Individualsoftware). Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte auch ohne Update mindestens 5 Jahre in einer gleichbleibenden IT-Umgebung (gleiche Basissysteme) ab Vertragsabschluss mangelfrei lauffähig sind.

7. Sicherungskopien

- 7.1. Dem Besteller ist das Anfertigen von Kopien der Software für Archiv- und Datensicherungszwecke gestattet. Sofern die Software einen Urheberrechtsschutzhinweis oder ein Copyright als Kennzeichen trägt, ist dieser Vermerk auch auf den vom Besteller angefertigten Kopien anzubringen.

8. Einschulung in die Software

- 8.1. Der Lieferant gewährt dem Besteller auf Anfrage eine Schulung angemessener Länge inkl. Beratung bezüglich Installation, Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Software, um eine optimale Anwendung der gelieferten Software zu ermöglichen. Der Lieferant stellt dem Besteller

überdies jeweils kostenlos eine schriftliche Anwendungsdokumentation (zB ein Bedienungshandbuch) in der Landessprache des Bestellers, zumindest jedoch in Englisch, zur Verfügung, welche alle wesentlichen Anwendungshinweise und -beschreibungen zum bestimmungsgemäßen Umgang mit der Software in jeweils angemessenem Detailgrad zu enthalten hat.

9. Sonderbestimmungen für Lizenzprüfungen

- 9.1. Lizenzprüfungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen wie zB Lizenzverträge, sind dem Besteller durch den Lieferanten zumindest 6 Wochen vor der tatsächlichen Lizenzprüfung schriftlich anzukündigen; was die Lizenzprüfung vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des Bestellers anbelangt, gilt Punkt 14.1. sinngemäß.
- 9.2. Sollte die Lizenzprüfung nicht durch eine Selbstauskunft des Bestellers oder durch den Lieferanten selbst erfolgen, hat die Lizenzprüfung durch einen unabhängigen Prüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, zu erfolgen. Der Besteller hat den unabhängigen Prüfer auszuwählen und der Lieferant dessen Kosten zu tragen. Der unabhängige Prüfer hat darüber hinaus schriftlich zuzusichern, dass bedingt durch die Prüfung kein Interessenskonflikt be- bzw. entsteht. Der Besteller kann anlässlich der Ankündigung einer Lizenzprüfung die Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung vom Lieferanten bzw. vom Lieferanten beauftragter Dritter verlangen.
- 9.3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist eine Lizenzprüfung maximal einmal pro Vertragsjahr zulässig.

10. Sonderbestimmungen für Wartung, Pflege und Support

- 10.1. Der technische Support und die Aktualisierung der Software (Updates einschließlich Major Updates) werden gegebenenfalls in einem separat abgeschlossenen Wartungsvertrag (Service Level Agreement odgl.) geregelt. Sämtliche Wartungsleistungen sind von der zwischen Parteien vereinbarten Wartungsgebühr abgedeckt. Unabhängig davon, ob Updates oder Servicepacks vom Besteller durch Download aus dem Internet in Anspruch genommen werden oder ob diese auf einem Datenträger übermittelt werden, fallen keine weiteren Kosten dafür an. Wartungsleistungen vor Ort sind jedenfalls in der vereinbarten Wartungsgebühr mitinbegriffen. Es handelt sich dabei jeweils um einen Pauschalpreis einschließlich aller Fahrt- und Personalkosten zzgl. USt.
- 10.2. Der jeweilige Wartungsvertrag kann seitens des Bestellers jederzeit grundlos unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden, es sei denn im Wartungsvertrag wurde ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Sofern der Wartungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen und durch den Besteller nicht schriftlich aufgekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern im Wartungsvertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 10.3. Sollte ein Fehler oder eine Störung der Software auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, je nach Schwere des Fehlers, mindestens innerhalb folgender Fristen nach einer Fehlermeldung zu reagieren und für eine zumindest vorläufige Fehlerbehebung zu sorgen:

Art des Fehlers	Maximale Reaktionszeit	Maximale Behebungszeit
Leichte Fehler (Arbeit mit Hard- oder Software ist kaum eingeschränkt; auch: Fehler in der Dokumentation oder allgemeine Nutzungsfragen)	Innerhalb einer Woche	Im Zuge des nächsten Updates
Mittelschwere Fehler (Arbeit mit Hard- oder Software ist eingeschränkt, Fehler lässt sich aber mit geringem Aufwand kurzfristig überbrücken)	Innerhalb von 1 Arbeitstag	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
Schwere Fehler (Großteil oder kritische Funktion der Hard- oder Software ist)	an Arbeitstagen innerhalb von 2 Stunden	Innerhalb 1 Arbeitstags

untauglich; Arbeiten nicht mehr oder nur sehr erschwert möglich; Umgehung des Fehlers nicht möglich)		
--	--	--

Im Falle einer bloß vorläufigen Fehlerbehebung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine dauerhafte und endgültige Lösung nachzureichen.

Die vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten sind jedenfalls strikt einzuhalten und können nicht – insbesondere nicht unter Anwendung gewährleistungsrechtlicher Bestimmungen (arg. „angemessene Nachfrist“) verlängert werden. Der Lieferant haftet daher unmittelbar und sofort für jede schuldhaftige Überschreitung der vereinbarten Fristen.

Sofern der Lieferant die geltenden Reaktions- und Behebungszeiten nicht einhält, ist der Besteller berechtigt, eine Pönale in Höhe von EUR 1.500,00 pro angefangenen, über die angeführten Fristen hinausgehenden Kalendertag gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden, tatsächlichen Schadens nicht ausgeschlossen.

Wartungsverträge sind vom Lieferanten jeweils mit angemessener Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erfüllen. Die erbrachten Leistungen müssen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Wartungspflichten als Erfolgsverbindlichkeiten des Lieferanten zu qualifizieren, es sei denn, dies wäre mit der Natur der jeweiligen Leistung unvereinbar.

- 10.4. Gewährleistungsrechtliche Bestimmungen werden durch den Abschluss von Wartungsverträgen nicht beschränkt, sondern gelten vielmehr parallel dazu.
- 10.5. Für den Fall, dass eine Wartungsleistung des Lieferanten auf einen gesetzlichen Feiertag des Landes fällt, in dem der Lieferant seinen Sitz bzw. Niederlassung hat, teilt der Lieferant dies dem Besteller rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem anvisierten Leistungstermin mit.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERVERTRÄGE BETREFFEND HARDWARE

Soweit hierin auf „Punkte“ Bezug genommen wird, sind damit die Klauseln dieser Besonderen Bedingungen gemeint, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

1. Definitionen

- 1.1. „Hardware“ sind Datenverarbeitungsanlagen (Computer samt Computerezubehörteile wie zB Drucker) und ihre Benutzungsbedingungen.
- 1.2. „Major Update“ bedeutet die generelle Änderung eines Produktes auf eine höherwertige Konfiguration oder Version.
- 1.3. „Tatsächliche Übergabe“ ist die körperliche Übernahme der Hardware durch den Besteller am jeweiligen Erfüllungsort.

2. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- 2.1. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist die Übernahme der Ware durch den Besteller am Ort der Lieferadresse maßgeblich.
- 2.2. Erfüllungsort des Vertrags ist jeweils der in Punkt 2.1 definierte Ort. Eine Änderung des Erfüllungsortes durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 2.3. Der Gefahrenübergang findet erst mit Auslieferung, das heißt mit Übernahme der Ware durch den Besteller am Erfüllungsort statt.

3. Gewährleistung

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der jeweiligen Hardware zu laufen. Jedes Major Update ist als eigenständige Lieferung von Hardware zu qualifizieren und unterliegt daher für sich der Gewährleistung im vereinbarten Umfang.

4. Garantie

- 4.1. Der Lieferant, ausgenommen Lieferanten mit Sitz außerhalb Österreichs, garantiert dem Besteller gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB, Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der Österreichischen Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu sein und hinsichtlich sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren in seiner Eigenschaft als Vertreiber oder Letztvertreiber oder Hersteller derselben für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Altelektrogeräten sowie weiters für die Erfüllung der sich in diesem Zusammenhang aus der Elektroaltgeräteverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers zu sorgen und den Besteller insoweit jeweils vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Für Hardwareprodukte garantiert der Lieferant zudem gem. § 880a zweiter Halbsatz ABGB Ersatzteilverfügbarkeit zumindest bis zum Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung des Hardwareproduktes an den Besteller. Zudem garantiert der Lieferant, dass bei Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs des jeweiligen Hardwareprodukts ein vergleichbares Nachfolgeprodukt zur Verfügung steht. Die Vorankündigung der Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs eines Hardwareprodukts muss mindestens 6 Monate vor dem jeweiligen Stichtag der Einstellung erfolgen.

5. Sonderbestimmungen für Wartung, Pflege und Support

- 5.1. Die unter Punkt 10 der Besonderen Bedingungen für die Lizenzierung und Lieferung von Software vorgesehenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Wartungsverträge und technischen Support für Hardware.